

An den Landrat

Glarus, 6. Juni 2017

Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals; Ergänzung zuhanden der zweiten Lesung

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Landrat behandelte die Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung, LohnV) an seiner Sitzung vom 26. April 2017 in erster Lesung. In der Debatte wurden Anträge bzw. Aufträge von zwei Landräten vom Regierungsrat zuhanden der zweiten Lesung entgegengenommen. Zu diesen wird im Folgenden Stellung genommen (s. Ziff. 2).

Die Landsgemeinde stimmte zudem am 7. Mai 2017 der Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus und damit der Kantonalisierung des Schlichtungswesens zu. Als Folge davon soll die Entlöhnung der Mitglieder der Kantonalen Schlichtungsbehörde ebenfalls in der Lohnverordnung geregelt werden (s. Ziff. 3).

2. Anträge bzw. Aufträge des Landrates

2.1. Artikel 4 bzw. 5 Absatz 5 des Entwurfs der Lohnverordnung

Auftrag

Landrat Fridolin Staub bat zuhanden der zweiten Lesung darum, die Formulierung in Artikel 4 Absatz 5 des Entwurfs der Lohnverordnung zu überprüfen. Die aktuelle Formulierung wecke Erwartungen. Auch aufgrund der Ausführungen von Landrat Rolf Hürlimann sei es sinnvoll, nicht von „anpassen“, sondern von „überprüfen“ zu sprechen.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des identischen Wortlauts der Auftrag auch für Artikel 5 Absatz 5 des Verordnungsentwurfs gilt.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat erachtet den bisherigen Wortlaut, wonach der Landrat das betragsmässige Minimum jedes Lohnbandes mindestens alle vier Jahre und unter Berücksichtigung der Finanzlage des Kantons an die Arbeitsmarktentwicklung der Löhne *anpasst*, als zweckmässig. Die Löhne entwickeln sich in vielen Branchen ständig, wenn auch in unterschiedlichen Geschwindigkeiten. Es ist daher periodisch (gemäss Beschluss des Landrates zumindest

alle vier Jahre) zu überprüfen, ob bei den Lohnbändern Anpassungsbedarf besteht, wenn diese – wie mit der Änderung der Lohnverordnung angestrebt – arbeitsmarktfähig sein sollen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b).

Der Begriff „überprüfen“ wirkt zwar etwas schwächer, formaljuristisch würde der Landrat aber auch bei Verwendung des Begriffs „anpassen“ mit einem Beschluss, wonach die betragsmässigen Minima jedes Lohnbandes gleich bleiben, seiner Verpflichtung gemäss Artikel 4 bzw. 5 Absatz 5 des Verordnungsentwurfs nachkommen. Zudem ist zu beachten, dass jeweils der Regierungsrat dem Landrat Antrag auf Anpassung (oder eben Nichtanpassung) der Lohnbänder stellen wird. Der Landrat befindet dann gestützt darauf über die Anpassung.

2.2. Anhang zur Lohnverordnung

Antrag

Landrat Peter Rothlin beantragte, es sei der Funktionsraster gemäss Anhang 1 der geltenden Fassung der Lohnverordnung in die neue Lohnverordnung zu übernehmen. Dieser Anhang fehle in der revidierten Fassung der Lohnverordnung.

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Einreihung der Stellen und der Einreihungsplan werden in Artikel 7 der neuen Lohnverordnung geregelt. Bisher bildete der Funktionsraster (Einreihungsplan) einen Anhang zur Lohnverordnung, obwohl eigentlich bereits nach der geltenden Lohnverordnung (Art. 4 Abs. 4) der Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte die Lohnbandzuordnung und damit den Einreihungsplan abschliessend festlegt.

Der Regierungsrat verweist betreffend den Antrag von Landrat Peter Rothlin auf die Erläuterungen zu Artikel 7 Absatz 5 im Antrag an den Landrat vom 13. Dezember 2016 (S. 32): „Der Regierungsrat, der die Gesamtverantwortung für die Führung trägt, muss über einen ausreichenden Spielraum verfügen. Deswegen sind auf Stufe Landrat keine Details zur Funktionsbewertung und Funktionsüberprüfung zu regeln. Der Service public wird sich vermehrt und schneller neuen Anforderungen und Ansprüchen anpassen müssen. Dies ändert Organisationsformen, Ablaufprozesse und Funktionen, was lohnrelevant sein kann. Diesbezüglich entscheidet der Regierungsrat stufengerecht und in Kenntnis der Voraussetzungen.“

So wurden, basierend auf den Ergebnissen der im Jahr 2012 verwaltungsweit durchgeführten analytischen Funktionsbewertung (Ausnahme Lehrberufe), gewisse Funktionsgruppen wie Juristen oder Ingenieure um je ein Lohnband tiefer eingereiht. Auch kann es im Laufe der Zeit neue Funktionen geben wie z. B. Asylbetreuer, welche analytisch zu bewerten und einzureihen sind. Über solche Anpassungen befindet der Regierungsrat und nicht der Landrat. Entsprechend ist der Funktionsraster bzw. der Einreihungsplan nicht als Anhang in die landrätliche Lohnverordnung zu integrieren. Der Funktionsraster ist jedoch weiterhin öffentlich. Dies kann durch eine Ergänzung von Artikel 7 analog zu Artikel 4 Absatz 6 auch explizit festgehalten werden:

Artikel 7

Einreihung der Stellen, Einreihungsplan

¹⁻⁵ unverändert

⁶ *Der Einreihungsplan ist öffentlich.*

3. Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus

Die Landsgemeinde stimmte am 7. Mai 2017 der Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus und damit der Kantonalisierung des Schlichtungswesens zu.

Als Folge davon soll auf die Regelung der Entlöhnung der Mitglieder der Schlichtungsbehörden in Mietsachen und der Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz in Artikel 30 des Verordnungsentwurfs verzichtet und stattdessen ein neuer Artikel zur Entlöhnung der Mitglieder der Kantonalen Schlichtungsbehörde eingefügt werden. Dies scheint umso zweckdienlicher, als die neue Lohnverordnung voraussichtlich erst im Sommer 2018 in Kraft gesetzt werden soll. Dies entspricht auch dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus per 1. Juli 2018.

Die Entlöhnung der Mitglieder der Kantonalen Schlichtungsbehörde soll in einem neuen Artikel 30 geregelt werden. Die Artikel 30 und 31 des Verordnungsentwurfs werden damit zu Artikel 31 bzw. 32, wobei im bisherigen Artikel 30 die Verweise auf die Schlichtungsbehörde in Mietsachen und die Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz zu streichen sind.

Grundsätzlich soll sich die Entlöhnung der Mitglieder der Kantonalen Schlichtungsbehörde im Rahmen der bisherigen Entlöhnung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde in Mietsachen und der Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz bewegen (Art. 30 Abs. 1–3). Die Verwaltungskommission der Gerichte ist jedoch der Auffassung, dass die Präsidentin bzw. der Präsident der künftigen Kantonalen Schlichtungsbehörde neben dem Lohn nicht noch ein Sitzungsgeld erhalten soll. Dies entspricht auch den Aussagen im Memorial (S. 91) und lässt sich damit begründen, dass die Durchführung von Schlichtungsverhandlungen die eigentliche Kerntätigkeit des Präsidiums darstellt. Gleiches gilt für das Vizepräsidium, sofern hier ein festes Pensum vorgesehen wird (Art. 30 Abs. 4). Sofern ein nicht dem Personalgesetz unterstelltes Mitglied die Sitzung leitet, soll die Entschädigung ebenfalls wie bisher 250 Franken betragen (Art. 30 Abs. 1 zweiter Teilsatz).

Artikel 30 (neu)

Kantonale Schlichtungsbehörde

¹ *Die Mitglieder der Kantonalen Schlichtungsbehörde haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 200 Franken, das vorsitzende Mitglied auf ein solches von 250 Franken.*

² *Für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften kann ein zusätzliches Sitzungsgeld und in besonders aufwändigen Streitsachen ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet werden.*

³ *Werden Mitglieder durch eine Aufgabe ungewöhnlich stark beansprucht, kann ihnen die Verwaltungskommission der Gerichte eine ausserordentliche Vergütung ausrichten.*

⁴ *Das dem Personalgesetz unterstellte Präsidium und Vizepräsidium haben keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.*

⁵ *Die Ansätze für Auslagenersatz richten sich nach den personalrechtlichen Vorgaben.*

Artikel 31 (ehemals Art. 30)

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Rekurs- und Anwaltskommissionen

¹ *Die Mitglieder der Rekurskommissionen, der Anwaltskommission, der Anwaltsprüfungskommission und die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 200 Franken, die nicht vollamtlichen Präsidien auf ein solches von 250 Franken.*

² *unverändert*

³ *unverändert*

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und den erwähnten Änderungen der Artikel 7, 30, 31 und 32 des Verordnungsentwurfs zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Synopse